



Vermerk

Dezernat 1

Berlin, 24.11.2021

**An: SKO GF, Dezernat Recht,
Landesärztekammern,
Ausschuss „Sucht und Drogen“**

Auslaufen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite

Gültigkeit der BtMVV-relevanten Regelungen der SARS-CoV-2- Arzneimittelversorgungsverordnung bis zum 31. Mai 2022

Relevanz für die Substitutionsbehandlung Opioidabhängiger

Aufgrund aktueller Anfragen zu dem von Bundestag und Bundesrat beschlossenen Auslaufen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite gemäß § 5 IfSG möchten wir Ihnen mitteilen, dass die mit § 6 der SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung veranlassten Änderungsregelungen für die Substitutionsbehandlung Opioidabhängiger gemäß § 5 BtMVV weiterhin bis zum 31. Mai 2022 ihre Gültigkeit behalten. Diese Frist ist in § 9 Abs. 1 S. 2 SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung festgelegt.

Das Bundesministerium für Gesundheit hat uns die in der SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung festgelegte Befristung bis zum 31. Mai 2022 inzwischen auf Anfrage ebenfalls schriftlich bestätigt.

Sie können die SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung unter folgendem Link abrufen: <https://www.gesetze-im-internet.de/sarscov2amvv/BJNR611200020.html>

Sollten sich bis zum 31. Mai 2022 neue Aspekte bzgl. Änderungen der BtMVV-Regelungen ergeben, werden wir Sie dazu gerne wieder informieren.